

Satzung
der
Bürgerstiftung Südlohn-Oeding
vom 12.09.2007, in der Fassung vom 07.12.2010

Präambel

Die Bürgerstiftung Südlohn-Oeding ist eine unabhängige und selbständige Institution zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Südlohn und Oeding. Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität.

Ziel der Bürgerstiftung ist es, vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Gewerbetreibenden zu ermöglichen, ihren ganz speziellen Beitrag zum Gemeinwohl unter einem gemeinsamen Dach einzubringen. Hierdurch werden Gemeinschaftssinn und Mitverantwortung gestärkt und gefördert und nehmen konkret Gestalt an. Die Bürgerstiftung steht für die Erhaltung und den Ausbau lebenswerter Bedingungen für die Menschen in Südlohn und Oeding und sie fördert ein nachhaltiges Fundament für das eigenverantwortliche und solidarische Zusammenleben unserer Kinder und zukünftiger Generationen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Südlohn-Oeding“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Südlohn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Bildung, Erziehung und Religion,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
 - Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,
 - traditionelles Brauchtum und Heimatpflege,
 - Gesundheit und Sport,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - Mildtätigkeitin Südlohn und Oeding durch eigene Projekte und Maßnahmen zu fördern.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung gem. § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung, den Betrieb oder die Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte oder die Initiierung und Förderung von Veranstaltungen und Aktionen von Vereinen, Verbänden oder Institutionen und Einrichtungen im Bereich Soziales, Bildung, Kultur, Sport u.a. im Rahmen des Stiftungszwecks.

- (2) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Südlohn gemäß der Gemeindeordnung gehören.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld, Wertpapiere oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte oder Wertpapiere in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vor bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Stifterforum,
 - b) das Stiftungskuratorium und
 - c) der Vorstand.
- (2) Das Stiftungskuratorium wird vom Stifterforum für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das erste Stiftungskuratorium wird durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt. Der Vorstand wird vom Stiftungskuratorium für eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorstand wird durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses erstattet werden.

§ 6 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den an der Gründung dieser Stiftung beteiligten Stifterinnen und Stiftern; außerdem aus den Zustifterinnen und Zustiftern gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung, die einen von dem Stiftungskuratorium nach § 6 Abs. 7 bestimmten Mindestbetrag zugestiftet haben. Stifter/innen können Einzelpersonen, Eheleute, Personengemeinschaften und juristische Personen sein. Sie haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Stifter/innen können sich im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig. Die Zugehörigkeit ist nicht übertragbar und geht mit dem Tode des Stifters/der Stifterin nicht auf dessen/deren Erben über. Bei Eheleuten als gemeinsame Stifter endet die Zugehörigkeit nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten.

- (2) Juristische Personen und Personengemeinschaften können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum als Stifter/in besteht auf Lebenszeit. Für Zustifter/innen beginnt sie mit dem Zahlungseingang des nach Abs. 1 zu bestimmenden Mindestbetrages der Zustiftung an die Stiftung.
- (5) Das Stifterforum wählt, abgesehen vom ersten Stiftungskuratorium, die Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Jedes Mitglied des Stifterforums hat so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein weiterer Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können durch das Stifterforum abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungskuratoriums oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung im Stifterforum.
- (6) Das Stifterforum wählt ferner aus seiner Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer bei ihrer Arbeit unterstützen und im Stifterforum über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten.
- (7) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte im Stifterforum in § 6 Abs. 4 dieser Satzung festgelegt sind, können vom Stiftungskuratorium mit Zustimmung des Stifterforums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und verändert werden. Voraussetzung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Forumsversammlung angekündigt worden ist.
- (8) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Das Stifterforum ist ferner einzuberufen, wenn 20 % der Stifter und Stifterinnen dies gegenüber dem Stiftungskuratorium schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Forums werden, soweit das Forum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und ausschließlich in Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wird und den Mitgliedern des Forums zugeleitet wird. Der/Die Protokollführer(in) wird vom Forum bestellt.
- (9) Der Beschlussfassung durch das Stifterforum unterliegen die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 7 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Das erste Stiftungskuratorium wird durch die Stifterinnen und Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Das Gründungskuratorium besteht aus fünf Personen. Alle folgenden Stiftungskuratoriumsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Zuwahl. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungskuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (5) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens zweimal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungskuratoriums unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, die Bestimmung der/des Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter(s/in),
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterinnen und Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungskuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungskuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch das Stiftungskuratorium erteilt werden.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungskuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Stiftungskuratorium.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungskuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand, Stiftungskuratorium und Stifterforum mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Der neue bzw. geänderte Satzungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Vermögensanfall

- (1) Vorstand, Stiftungskuratorium und Stifterforum können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Südlohn, den 12. September 2007